

EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

DAS LANDESKIRCHENAMT

3000 Hannover 1. den 28. April 1982
Rote Reihe 6
Anschrift Landeskirchenamt Hannover Postfach 37 26 u. 37 27
Durchwahl-Fernruf (0511) 1941-238
oder Zentrale (0511) 19411
Telegrammanschrift Landeskirchenamt Hannover
Konten der Landeskirchenkasse Hannover
Postscheckamt Hannover Nr. 10100305 (BLZ 25010030)
Landesbank Hannover Nr. 35913 (BLZ 25050000)
Ev. Kreditgenossenschaft Hannover Nr. 6009 (BLZ 25060701)
71 111 D III 15 R. 413

Rundverfügung G9/1982

Neufestsetzung von Erbbauzinsen bei Erbbauverträgen mit einer sogenannten Roggenklausel

Zahlreiche ältere Erbbauverträge enthalten sogenannte Roggenklauseln, die man früher als Wertsicherungsmittel angesehen hat. Inzwischen hat die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes entschieden, daß es im Wege der Umdeutung derartiger Klauseln möglich ist, Erbbauzinserhöhungen vorzunehmen. Wir haben in der Rundverfügung K7/82 die näheren Einzelheiten hierzu ausgeführt und bitten die betroffenen Kirchen vorstände, sich wegen der Erhöhung der Erbbauzinsen bei Erbbauverträgen mit Roggenklauseln mit dem zuständigen Kirchenkreisamt in Verbindung zu setzen.

In Vertretung:

gez. D. Meyer